

Anforderungen an die Aufklärung bei Zahnbeschleifung aus überwiegend kosmetischen Gründen

Über die Anforderungen an die Risikoaufklärung bei einer im Wesentlichen kosmetischen Versorgung von Oberkieferfrontzähnen mit Veneers hatte das Oberlandesgericht (OLG) Hamm zu entscheiden. Es hält das Risiko einer Pulpitis beim Beschleifen von Zähnen trotz der Seltenheit seiner Verwirklichung wegen der damit verbundenen Belastungen und Beeinträchtigungen für aufklärungspflichtig und sprach der betroffenen Patientin in seinem Urteil vom 30.05.2011 (Az. 3 U 205/10) 8.000 EUR Schmerzensgeld sowie die Feststellung der Ersatzpflicht für künftige Schäden zu.

Der Fall

Die Patientin stellte sich im Jahr 2008 zunächst wegen thermischer Reize aufgrund von Zahnschmelzdefekten im Frontzahnbereich bei dem beklagten Zahnarzt vor. Die Frontzähne im Oberkiefer zeigten sich zudem minimal kürzer als die Eckzähne und wiesen eine leichte Innenstellung mit minimaler Lückenbildung auf. Die Parteien vereinbarten eine Versorgung der Zähne 12, 11, 21 und 22 mit Veneers. Diese sollte sowohl die Zahnschmelzdefekte als auch die optischen Mängel beheben. Am 10.03.2008 schliiff der beklagte Zahnarzt die vier Frontzähne ab und überdeckte sie mit einem Provisorium. Am 20.03.2008 erfolgte die endgültige Versorgung mit Veneers.

In der Folge erschien die Patientin erneut wegen starker thermischer Reize und intensiver Schmerzen bei dem beklagten Zahnarzt. Dieser entfernte daraufhin das Veneer an Zahn 12 und ersetzte es durch ein neues. Da die Beschwerden jedoch andauerten, wurde die Patientin noch mehrmals vorstellig. Schließlich begab sie sich in die Behandlung eines anderen Zahnarztes. Wegen fortdauernder Beschwerden nahm die Patientin Kontakt zu ihrer Krankenkasse auf, die daraufhin ein Mängelgutachten in Auftrag gab. Der Gutachter kam zu dem Ergebnis, dass es sich bei den gefertigten prothetischen Arbeiten nicht um Veneers, sondern um Teilkronen handele und die Zähne Suprakontakte auf-

weisen würden. Außerdem seien die Zähne 12, 11, 21 und 22 bei der Präparation zu stark beschliffen worden, weshalb sie auf thermische Reize reagieren würden.

Die Patientin behauptete daraufhin, die Frontzähne seien behandlungsfehlerhaft über den Zahnschmelz hinaus bis in das Dentin beschliffen worden. Bei der eingebrachten Keramikversorgung handele es sich auch nicht mehr um Veneers, sondern um Teilkronen. Bei Veneers solle möglichst viel Zahnschmelz erhalten bleiben, so dass ein Abschliiff von lediglich 0,3 mm bis maximal 0,5 mm zulässig sei. Die von dem beklagten Zahnarzt gefertigten Veneers würden aber eine Stärke von 1,5 mm aufweisen. Infolge der fehlerhaften Behandlung seien am 03.05.2009 und am 23.06.2010 Abszesse aufgetreten, und es hätte sich eine chronische Pulpitis herausgebildet. Sie leide u. a. unter Spannungs- und Kontaktschmerzen sowie Rötungen und Schwellungen im Bereich der behandelten Zähne, Reaktionen auf thermische Reize, Einschränkungen bei der Nahrungsaufnahme und besonders starken Schmerzen bei Zahn 12. Weiterbehandlungen seien notwendig und der Erhalt der Zähne sei ungewiss. Ferner sei sie nicht ordnungsgemäß über den Behandlungsverlauf, die Risiken der Therapie und Behandlungsalternativen aufgeklärt worden. Sie machte Schmerzensgeld geltend und begehrte eine gerichtliche Feststellung der Ersatzpflicht für künftige Schäden.

Der beklagte Zahnarzt stellte die Klagebehauptungen in Abrede. Insbesondere sei die Patientin ordnungsgemäß aufgeklärt worden. Er habe auf die Alternative von Kunststofffüllungen hingewiesen, anhand von Wax-up-Modellen die Notwendigkeit von Einschleifmaßnahmen erläutert und die damit verbundenen Risiken erklärt. Eine Aufklärung über die konkrete Präparations-tiefe sei nicht erforderlich gewesen.

Mit Urteil vom 22.09.2010 lehnte das sachverständig beratene Landgericht (LG) Essen (Az. 1 O 89/10) die geltend gemachten Ansprüche ab. Es begründete seine Entscheidung insbesondere damit, dass Veneers und Teilkronen vom Prinzip her gleich seien. Der Begriff



Teilkrone würde überwiegend im Bereich der Seitenzähne, der Begriff Veneer dagegen im Frontzahnbereich verwendet werden. Bei der Versorgung im Frontzahnbereich handele es sich daher um Veneers, die in ihrer Ausdehnung aber den Teilkronen im Seitenzahnbereich entsprechen könnten. Im Rahmen der Präparation sei hinsichtlich der Abtragungstiefe zwischen einer kosmetischen Behandlung eines gesunden Zahnes (0,3 mm bis 0,6 mm) und der eines vorgeschädigten Zahnes (ggf. mehr als 0,6 mm) zu unterscheiden. Bei der Patientin habe es sich nicht um eine rein kosmetische Behandlung gehandelt. Die Veneerstärke von 1,5 mm sei im vorliegenden Fall nicht zu bemängeln. Auch die Aufklärung sei ordnungsgemäß erfolgt. Über die Gefahr eines Schleiftraumas müsse nicht gesondert aufgeklärt werden, da dieses Risiko einer Zahnbehandlung innewohne. Gleiches gelte für die Abschlifftiefe, da sie vom Zustand des jeweiligen Zahnes abhängen und sich oft erst während des eigentlichen Präparationsvorgangs zeige. Bei der Gefahr einer Pulpitis handele es sich um ein derart fernliegendes und nicht typisches Risiko, dass hierüber nicht aufgeklärt werden müsse.

Das Urteil

Die Patientin legte gegen das die Klage abweisende Urteil Berufung ein. Das OLG Hamm gelangte ebenfalls zu dem Ergebnis, dass dem beklagten Zahnarzt kein Behandlungsfehler vorzuwerfen sei und dass er weder zu viel Zahnschmelz abgeschliffen noch zu dicke Veneers aufgebracht habe. Anders als das LG erkannte das OLG jedoch eine Aufklärungspflichtverletzung. Es begründete nach Einholung eines Sachverständigengutachtens die Haftung des beklagten Zahnarztes damit, dass er die Patientin nicht hinreichend über die Risiken, die mit der durchgeführten zahnärztlichen Behandlung verbunden sein können, aufgeklärt habe. Dies gelte vor allem für das Risiko einer Pulpitis infolge von Beschleifungsmaßnahmen. Der Bundesgerichtshof (BGH) habe hinsichtlich der Risikoaufklärung Kriterien entwickelt. So sei über seltene Risiken aufzuklären, wo sie bei ihrer Verwirklichung die Lebensführung schwer belasten und trotz ihrer Seltenheit für den Eingriff spezifisch und für den Laien überraschend sind. Das Risiko der Pulpitis sei nicht absolut selten und

geeignet, die Lebensführung des Patienten schwer zu beeinträchtigen, wenn sie wie im vorliegenden Fall im Frontzahnbereich auftrete und ein Zahnverlust möglich erscheine. Außerdem sei die Versorgung mit Veneers überwiegend aus kosmetischen Gründen und ohne eilbedürftige Indikation erfolgt. Schon und gerade wegen des erheblichen kosmetischen Charakters der zahnmedizinischen Behandlung seien erhöhte Anforderungen an die Risikoaufklärung zu stellen.

Das Gericht hielt daher einen Schmerzensgeldanspruch in Höhe von 8.000 EUR für angemessen. Dabei betonte es, dass bei der Bemessung des Schmerzensgeldes der mögliche Verlust der Frontzähne nicht berücksichtigt worden sei. Auch die Feststellung hinsichtlich weiterer, zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vorhersehbarer immaterieller Schäden sei begründet, weil der Verlust der Frontzähne möglich erscheine.

Kommentar

Obwohl der Sachverständige es für unüblich hielt, dass in der zahnärztlichen Praxis über das seltene Risiko einer Pulpitis infolge von Beschleifungsmaßnahmen aufgeklärt wird, bejahte das Gericht eine entsprechende Aufklärungspflicht. Zwar ist nach der gängigen Rechtsprechung nur dann über seltene Risiken aufzuklären, wenn ihre Verwirklichung die Lebensführung des Patienten schwer belastet und sie trotz ihrer Seltenheit für den Eingriff spezifisch und für den Laien überraschend sind. Anders ist dies aber bei Eingriffen, die überwiegend kosmetischen Charakter haben. Diese erfolgen vornehmlich aufgrund psychischer oder ästhetischer Bedürfnisse, so dass höchst unwahrscheinlich ist, dass der Patient in Unkenntnis der Risiken zustimmt. Hier obliegt es dem (Zahn-)Arzt, seinem Patienten die Risiken aufzuzeigen. Ob das Gericht anders entschieden hätte, wenn es sich um eine zahnmedizinisch notwendige Behandlung gehandelt hätte, ist offengeblieben.

**Julia Godemann, LL.M. (Medizinrecht),
Rechtsanwältin**

Kantstraße 149, 10623 Berlin
Anwaltskanzlei Ratajczak & Partner, Berlin/Düsseldorf/Essen/Freiburg/Köln/
Meißen/München/Sindelfingen
E-Mail: berlin@rped.de, Internet: www.rped.de